

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

1.1 Die zwischen dem Lieferanten und OBD Precision GmbH (hiernach „Besteller“) bestehenden Rechtsbeziehungen richten sich ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (hiernach: „AGB“); entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, sofern der Besteller ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Andere Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Alle Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch E-Mail oder Telefax erfolgen.

1.3 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

2. Angebot/ Angebotsunterlagen / Bestellung

2.1 Der Besteller ist an seine Bestellung 10 Werktage ab Datum der Bestellung gebunden, soweit sich aus der Bestellung nicht etwas anderes ergibt. Danach kann der Besteller die Bestellung widerrufen, auch wenn der Widerruf erst nach einer nach Ablauf dieser Frist vom Lieferanten erklärten Bestellsannahme beim Lieferanten eingeht.

2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen.

2.3 Jede Bestellung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Besteller berechtigt ist, den Zeitpunkt des Abrufes und die Höhe der jeweils abzunehmenden Menge nach den jeweiligen Verhältnissen zu bestimmen.

2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 9.4.

2.5 Der Besteller kann Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich der Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.

2.6 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung des Bestellers erteilen. Wechsel der Unterlieferanten müssen angezeigt werden.

3. Preise/ Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Transport- und Verpackungskosten bis zur angegebenen Versandanschrift und etwaige Zollkosten sind in den Preisen enthalten. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto Kasse zur Zahlung fällig.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

3.5 Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Lieferzeit

4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem Besteller. Ist die Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die

Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Besteller ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Besteller Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.4 Auf allen Versandpapieren Lieferscheinen und Rechnungen ist die Bestellnummer des Bestellers anzugeben; geschieht dies nicht, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

4.5 Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn der Besteller dem ausdrücklich zugestimmt hat.

4.6 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeuges sowie Auslösungen.

4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von dem Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Gefahrenübergang

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

5.2 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Besteller oder dessen Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

6. Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

6.1 Der Besteller untersucht die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln bei Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller uneingeschränkt zu. Der Besteller ist berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Schadensersatzansprüche, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleiben dem Besteller ausdrücklich vorbehalten.

6.3 Bei Gefahr in Verzug oder im Falle einer besonderen Eilbedürftigkeit ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von Dritter Seite vornehmen zu lassen.

6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, außer bei Arglist, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre.

6.5 Die Gewährleistungsfrist wird durch eine rechtzeitige Mängelanzeige innerhalb der Gewährleistungsfrist gegenüber dem Lieferanten gehemmt. Die Hemmung endet erst drei Monate, nachdem der Lieferant seine Einstandspflicht für den gerügten Mangel endgültig schriftlich abgelehnt hat.

6.6 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden konnten, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt - über die gesetzliche Hemmung hinaus - die Gewährleistungsfrist erneut.

6.7 Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

6.8 Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

7. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich

gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist in diesem Rahmen auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über eine solche wird der Lieferant, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der angemessenen Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mind. 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen dem Besteller weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen und diese auf Anforderung auch nachzuweisen. Soweit die zuständigen Behörden / Überwachungsstellen zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen berechtigt sind, den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers einzusehen, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass diese Überprüfung auch in seinem Betrieb ermöglicht wird und dem Besteller jede zumutbare Unterstützung zu geben.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes keine Rechte Dritter verletzt werden, die ihr Schutzrecht entweder im Heimatland des Lieferanten, im Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder der USA veröffentlicht haben.

8.2 Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt alle Kosten, sofern angemessen, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.

8.3 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, beginnend ab Vertragsabschluss.

9. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeuge / Geheimhaltung

9.1 Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Lieferant dem Besteller den Neubeschaffungswert zu ersetzen. Vom Besteller gegen Bezahlung oder kostenlos beigestellte Sachen (beispielsweise Rohmaterial, Teile, Behälter, Werkzeuge und Spezialverpackungen) bleiben dessen Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

9.2 Wird die von dem Besteller beigestellte Sache mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

9.3 An Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von dem Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit dem ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene

Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9.5 Soweit die dem Besteller gemäß Ziffer 9.1 und/oder Ziffer 9.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller dem Besteller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl verpflichtet.

9.6 Exportkontrolle und Zoll: Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß den maßgeblichen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung an die Postadresse zu senden:

- OBD-Materialnummer
- Warenbeschreibung
- alle anwendbaren Ausfuhrnummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN)
- handelspolitischer Warenursprung
- statistische Warennummer
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen für eventuelle Rückfragen.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

10. Gerichtsstand - Erfüllungsort - anwendbares Recht

10.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Bestellers Gerichtsstand; der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

10.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers Erfüllungsort.

10.3 Für alle zwischen dem Besteller und Lieferanten abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich das deutsche materielle Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist der Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind. Diese Regelung gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen.

12. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in den Bestellungen und Lieferabrufen des Bestellers. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmalen an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten, sie darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

13. Rücktritts- und Kündigungsrechte

13.1 Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber dem Besteller gefährdet ist.

Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die oben beschriebenen Regelungen nicht eingeschränkt.

14. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände des Bestellers zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurden.

15. Compliance

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Besteller weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Besteller keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

15.3 Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

15.4 Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umfang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach DIN EN ISO 9001 bzw. nach IATF (ISO / TS)16949 einrichten, weiter entwickeln und durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle abnehmen lassen. Weiter wird der Lieferant den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung sowie die Verantwortung für die Umwelt entsprechend in seiner unternehmerischen Verantwortung verankern und umsetzen.

15.5 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Besteller über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant den Besteller innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach, ist der Besteller berechtigt, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Verkaufsbedingungen)

1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend Verkaufsbedingungen genannt) sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der OBD Precision GmbH (hiernach „Lieferant“) und gelten ausschließlich auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Die nachfolgenden AGB gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis von abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung ausführt. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten nur, sofern der Lieferant diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

(2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Der Lieferant behält sich an Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach der Abwicklung des Auftrages oder Verlangens des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Beziehung die firmen- und personalbezogenen Daten des Bestellers zu verwerten und zu speichern.

2. Angebote und Vertragsschluss

(1) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Alle Vereinbarungen verpflichten den Lieferanten nur nach schriftlicher Auftragsbestätigung. Dies gilt insbesondere auch für telefonische, telegrafische oder mündliche Vereinbarungen.

(2) Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Lieferant diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

(3) Konstruktions- und Formveränderungen behält sich der Lieferant während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand und dessen Funktion dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

(4) Die Lieferungen erfolgen unter der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Bestellers. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr vorhanden, steht dem Lieferant jederzeit das Recht zu, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten oder die Vertragsbedingungen angemessen zu ändern. Im Fall bereits ausgeführter oder teilweise ausgeführter Lieferungen steht dem Lieferant unbeschadet seinem Rücktrittsrecht ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht zu.

3. Preise und Zahlung

(1) Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, rein netto ab Werk. Sie schließen insbesondere Umsatzsteuer, Zoll- und Grenzkosten, Versicherungskosten, Transport- und Abladekosten sowie Verpackungskosten nicht mit ein. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.

Die Preise beruhen auf den derzeitigen Löhnen, Materialkosten, Energiekosten und den damit verbundenen Kostenfaktoren. Bei einer die Kalkulationsgrundlage beeinflussenden Veränderung behält sich der Lieferant eine entsprechende Preiskorrektur vor.

(2) Sofern keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang und Rechnungsstellung mit 2% Skonto und innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Lieferanten maßgeblich.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Unbeschadet dessen können auch aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen geltend gemacht werden.

(4) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten rechtskräftig festgestellt oder durch den Lieferanten anerkannt sind. Entsprechendes gilt bei der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts bei Gegenansprüchen des Bestellers.

4. Liefer- und Leistungszeit

(1) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass der Besteller die von ihm zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferantenerfüllt. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, verlängern sich

die Fristen angemessen, es sei denn, dass der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

(2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf Ereignisse höherer Gewalt sowie unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung o.ä. zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

(3) Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in den Verkaufsbedingungen genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferantengesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine zwingende Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vortrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferanten zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu klären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

(5) Wird der Versand oder die Zustellung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, höchstens jedoch insgesamt 5% des Lieferwertes zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten ist durch beide Vertragsparteien möglich.

(6) Der Lieferant ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

(7) Ist der bestellte Liefergegenstand nicht verfügbar, weil der Lieferant von seinen Unterlieferanten nicht beliefert wurde und der Vorrat des Lieferanten an den betreffenden Liefer- und Leistungsgegenständen erschöpft ist, ist er berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist die Erbringung einer preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Lieferung nicht möglich, so kann sich der Lieferant vom Vertrag lösen und braucht die bestellte Lieferung nicht zu erbringen. Der Lieferant ist verpflichtet, für diesen Fall den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Bestellers unverzüglich zurückzuerstatten.

(8) Alle vom Besteller getätigten Bestellungen und/oder Lieferabrufe, können 6 Wochen vor Auslieferungstermin nicht mehr verändert bzw. storniert werden. Der Besteller verpflichtet sich zur Abnahme.

5. Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Soweit der Besteller eine Transportversicherung unterhält, so tritt er dem Lieferantenschon jetzt alle Entschädigungsansprüche ab, soweit sich diese auf die vom Besteller übernommene Sach- und Preisgefahr beziehen. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.

(2) Wenn die Versendung bzw. Abholung des Liefergegenstandes aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher dem Lieferantenaus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderung vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Salden-Forderung.

(2) Soweit der Besteller den Liefergegenstand im eigenen Betrieb verwendet ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne Genehmigung des Lieferanten nicht gestattet, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht.

(3) Hat der Besteller einen Gegenstand zum Zwecke der Weiterveräußerung als Händler erworben, ist die Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang gestattet.

(4) In jedem Fall der Weiterveräußerung eines unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes tritt der Besteller bereits jetzt seine künftigen Ansprüche gegen seinen Käufer aus der Weiterveräußerung in vollem Umfange an den Lieferantenab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Besteller bleibt zum Forderungseinzug berechtigt. Dieses Recht steht auch dem Lieferantenzu; der Lieferant übt es aber erst aus, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn eine die Zahlungsverpflichtung erheblich gefährdende gravierende Vermögensverschlechterung eintritt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Besteller einen

Insolvenzantrag stellt. Der Besteller hat dem Lieferanten in diesem Falle auf erstes Anfordern alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.

(5) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die Forderung gegenüber dem Besteller um mehr als 20% des Vorbehaltsguts, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

(6) Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und Abschriften von Pfändungsverfügungen und -Protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Wenn der Lieferant Drittwiderspruchsklage erhebt, ist der Besteller dem Lieferanten zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der Dritte hierzu nicht in der Lage ist.

(8) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, hat der Lieferant das Recht, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand nach Mahnung und Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in Besitz eines Dritten ist der Besteller auf erstes Anfordern verpflichtet, den Aufenthaltsort des Liefergegenstandes mitzuteilen und ist damit einverstanden, dass der Lieferant die Gegenstände auch in diesem Falle in Besitz nimmt.

(9) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Wegnahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

(10) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist dann zur Herausgabe verpflichtet.

7. Mängelhaftung

(1) Erklärungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahmen auf DIN-Normen usw.) enthalten keine Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des Lieferanten.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängelrügen schriftlich geltend zu machen, wobei eine Rügefrist von zwei Arbeitstagen als rechtzeitig gilt. Satz 1 gilt auch für Mehr- und Minderlieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen.

Auf allen Reklamationen müssen die ursprüngliche Lieferschein- sowie Rechnungsnummer, Lieferdatum und Artikelnummer angegeben sein.

(3) Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Lieferant unter Ausschluss der Rechte des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung) zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verpflichtet, es sei denn, dass der Lieferant aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Besteller hat dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Sache erfolgen. Der Lieferant trägt im Falle der Mängelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

(4) Schlägt die Nacherfüllung (Nachbesserung) fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet der Rechte gemäß Ziffer (4) unter den Voraussetzungen des § 10 (sonstige Schadensersatzansprüche) Schadensersatzansprüche geltend machen.

(6) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Sachen für Bauwerke) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) sowie in Fällen

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(7) Die Verjährungsfristen gemäß Ziffer (6) gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

(8) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers setzt bei Vorliegen eines Mangels des Liefergegenstandes kein Verschulden des Lieferanten voraus. In allen anderen Fällen kann der Besteller nur bei Vorliegen einer durch den Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung des Lieferanten zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte / Rechtsmängel

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche geltend macht, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller innerhalb der unter Punkt 7 (6) bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betroffene Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferanten nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Der Verpflichtung des Lieferanten zum Schadensersatz richtet sich nach Punkt 10.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- und sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(3) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die unter Punkt 8 (1) a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen gemäß Punkt 7 (3) u. (6) entsprechend.

(4) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 7 entsprechend.

(5) Weitergehende oder andere als die in diesem Paragraphen geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage

(1) Im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Liegen unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Punkt 4 (2) vor, welche die Vertragsdurchführung erheblich erschweren, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Lieferant von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, teilt er dies unverzüglich dem Besteller mit, auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

(1) Der Lieferant haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Lieferant nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Lieferanten ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

(2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bestehen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Punkt 4, die Haftung für Unmöglichkeit nach Punkt 9.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Lieferung und Zahlung (einschließlich Scheck und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Lieferers. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

12. Verpackung

Alle Verpackungen / Warenträger werden vom Besteller kostenfrei, in gereinigtem Zustand in ausreichender Menge und zum jeweils bestellten Zeitpunkt beim Lieferanten rechtzeitig bereitgestellt.